



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 270-271)**  
Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom  
1. Heumonath 1819, betreffend eine neue  
Besoldungsbestimmung für das Amt Rüti.**  
Ordnungsnummer  
Datum 01.07.1819

[S. 270] Da, laut dem von der Lbl. Finanz-Commission hinterbrachten Bericht in den neuern Zeiten mancherley Veränderungen hinsichtlich der einem jeweiligen Amtmann zu Rüti zudienenden Güter Statt gefunden haben, da ein Theil derselben verkauft, ein anderer Theil in Erblehen umgewandelt, ein dritter Theil aber zu Handlehen geschlagen worden, und es also erforderlich ist, für diese, nächstens zu Ende gehende Amtsverwaltung eine neue Bestimmung zu treffen: so hat der Kleine Rath, in Genehmigung des dießfälligen Commissional-Antrags, die künftige Besoldung eines Amtmanns zu Rüti, welche mit der neuen Amtsverleihung ihren Anfang nehmen soll, auf folgenden Fuß festgesetzt:

- a.) fl. 1000 jährliche fixe Besoldung. // [S. 271]
- b.) fl. 200 jährlich für die Besorgung der Amtsfrüchte, nebst
- c.) 12 Klafter Tannenholz, 600 Burden Stauden, und 6 Klafter Torf aus dem Rütiewald franco zugeliefert.

Die Amtsdauer wird wie bisdahin auf neun Jahre bestimmt.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz- Commission zugestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]